Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament

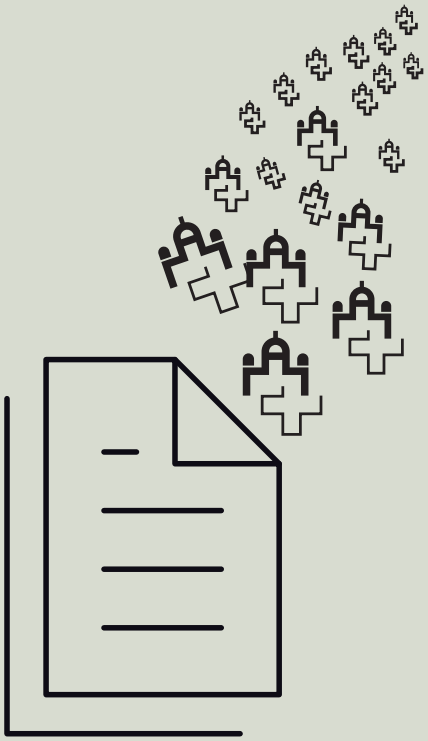

Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Parlamentarische Initiative

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 21.12.2023

Herausgeber
Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

INHALT

I. Parlamentarische Initiative eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion 2
I.1. Verfahren 1. Phase 2
I.2. Verfahren 2. Phase 5
II. Parlamentarische Initiative einer Kommissionsmehrheit 6
II.1 Verfahren 1. Phase 6
II.2 Verfahren 2. Phase 8
Statistiken 9
Historisches 10
Gesetzliche Grundlagen 11
Weiterführende Informationen 12

Faktenblatt

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

Mit einer parlamentarischen Initiative kann ein Ratsmitglied, eine Fraktion oder eine Kommission den Entwurf zu einem Erlass oder die Grundzüge eines solchen Erlasses vorschlagen. Die Leitung der Gesetzgebungsarbeiten erfolgt durch eine Kommission des National- oder Ständerates.

In Bezug auf das Verfahren ist zwischen den von einem Ratsmitglied oder einer Fraktion eingereichten parlamentarischen Initiativen und den parlamentarischen Initiativen einer Kommissionsmehrheit (Kommissionsinitiativen) zu unterscheiden.

I. Parlamentarische Initiative eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion

Ein Ratsmitglied oder eine Fraktion kann eine parlamentarische Initiative während der Ratssitzung schriftlich einreichen. Die Fraktionen reichen ihre Initiativen und Vorstösse in der Praxis nur im Nationalrat ein. Während Sondersessionen können im Nationalrat keine Vorstösse eingereicht werden.

Parlamentarischen Initiativen müssen begründet werden. Die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten.

Eine parlamentarische Initiative eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion ist unzulässig, wenn das Anliegen als Antrag zu einem bei der Bundesversammlung hängigen Erlassentwurf eingebracht werden kann; über Ausnahmen entscheidet das Ratsbüro.

I.1. Verfahren 1. Phase

Parlamentarische Initiativen unterliegen einer Vorprüfung. Gegenstand der Vorprüfung ist die Frage, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und das weitere Vorgehen in Form der parlamentarischen Initiative zweckmässig ist. Als zweckmässig erweist sich die parlamentarische Initiative insbesondere, wenn

- die Initiative einen Erlassentwurf im Rahmen des Parlamentsrechts vorschlägt;
- die von überwiesenen Motionen verlangte Ausarbeitung eines Erlassentwurfs nicht rechtzeitig erfolgt ist; oder
- die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs mit einer parlamentarischen Initiative voraussichtlich schneller erreicht werden kann als mit einer Motion.

Die für das Sachgebiet zuständige Kommission des Rates, in dem die Initiative eingereicht wurde, beschliesst spätestens ein Jahr nach der Zuweisung der Initiative, ob sie ihr Folge geben oder ihrem Rat beantragen will, der Initiative keine Folge zu geben.

Gibt die Kommission der parlamentarischen Initiative Folge, geht die Initiative an die Kommission des Zweitrates. Stimmt die Kommission des Zweitrates zu, ist der parlamentarischen Initiative Folge gegeben.

Beantragt hingegen die Kommission des Erstrates ihrem Rat, der Initiative keine Folge zu geben, und folgt der Rat dem Antrag der Kommission, ist die Initiative erledigt.

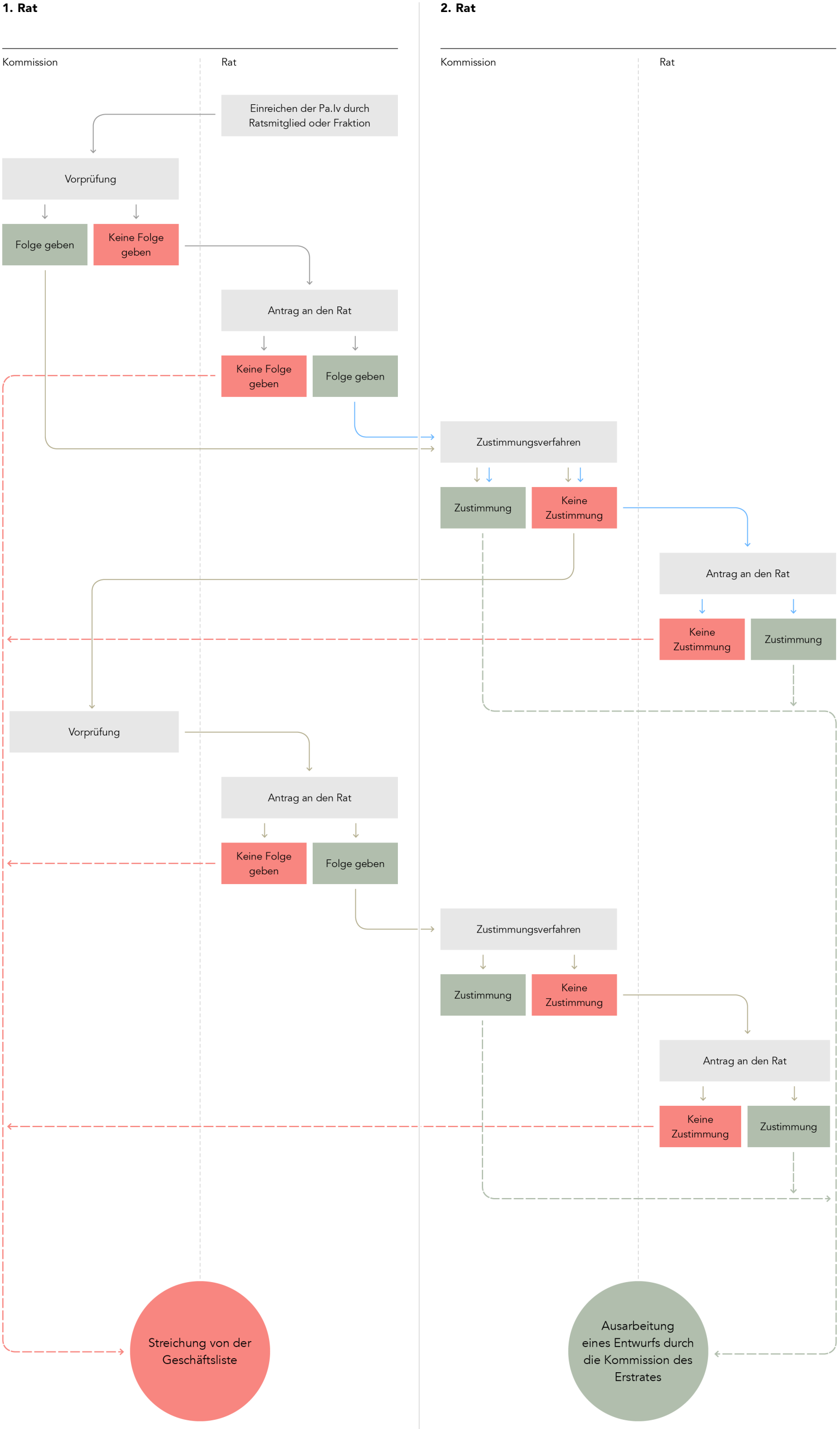

— Verfahrensfolgen, sofern die Kommission des Erstrates der pa. Iv. Folge gibt.
— Verfahrensfolgen, sofern der Erstrat der pa. Iv. Folge gibt, nachdem die Kommission der pa. Iv. keine Folge gegeben hat.

CHRONOLOGIE DER BESCHLÜSSE IM VORPRÜFUNGSVERFAHREN

I. Folge geben durch beide Kommissionen

Chronologie:

– Kommission des Erstrates: Folge geben
– Kommission des Zweitrates: Zustimmung

Der Initiative wurde somit Folge gegeben.

II. Keine Folge geben durch die 1. Kommission und Bestätigung durch den Rat

Chronologie:

– Kommission des Erstrates beantragt, der Initiative keine Folge zu geben
– Erstrat: Keine Folge geben

Der Initiative wurde somit keine Folge gegeben.

III. Keine Folge geben durch die 1. Kommission und Folge geben durch den Erstrat

III.a Zustimmung durch die Kommission des Zweitrates

Chronologie:

– Kommission des Erstrates beantragt, der Initiative keine Folge zu geben
– Erstrat: Folge geben
– Kommission des Zweitrates: Zustimmung

Der Initiative wurde somit Folge gegeben.

III.b Keine Zustimmung durch die Kommission des Zweitrates

Chronologie:

– Kommission des Erstrates beantragt, der Initiative keine Folge zu geben
– Erstrat: Folge geben
– Kommission des Zweitrates beantragt, keine Zustimmung
– Zweitrat: keine Zustimmung / Zustimmung

Der Initiative wurde somit keine Folge / Folge gegeben.

IV. Folge geben durch die 1. Kommission und keine Folge geben durch die 2. Kommission

IV.a Keine Folge geben durch den Erstrat

Chronologie:

– Kommission des Erstrates: Folge geben
– Kommission des Zweitrates: Keine Zustimmung
– Kommission des Erstrates beantragt, der Initiative Folge zu geben oder keine Folge zu geben
– Erstrat: Keine Folge geben

Der Initiative wurde keine Folge gegeben.

IV.b Folge geben durch den Erstrat

Chronologie:

– Kommission des Erstrates: Folge geben
– Kommission des Zweitrates: Keine Zustimmung
– Kommission des Erstrates beantragt, der Initiative Folge zu geben oder keine Folge zu geben
– Erstrat: Folge geben
– Kommission des Zweitrates beantragt, keine Zustimmung / Zustimmung
– Zweitrat: Keine Zustimmung / Zustimmung

Der Initiative wurde somit keine Folge / Folge gegeben.

Ratsmitglieder oder Fraktionen können ihre Initiative nicht mehr zurückziehen, wenn ihr eine vorberatende Kommission Folge gegeben hat.[1] Beantragt die Kommission des Erstrates, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben, kann sie bis zum Beschluss des Rates zurückgezogen werden.

Scheidet die Urheberin oder der Urheber einer Initiative aus dem Rat aus und nimmt kein anderes Ratsmitglied die Initiative während der ersten Woche der folgenden Session auf, so wird die Initiative ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, sofern ihr die Kommission nicht bereits Folge gegeben hat.

I.2. Verfahren 2. Phase

Haben die vorberatenden Kommissionen bzw. die Räte den gesetzgeberischen Handlungsbedarf bejaht (Folge geben), arbeitet die zuständige Kommission des Rates, in dem die Initiative eingereicht wurde, innert zwei Jahren einen Erlassentwurf aus. Die Kommission kann das zuständige Departement beiziehen, um alle für das Ausarbeiten eines Erlassentwurfs notwendigen Rechts- und Sachauskünfte zu erhalten. Der Bundesrat erhält Gelegenheit, zum Erlassentwurf Stellung zu nehmen.

Die Bundesversammlung berät den von der Kommission ausgearbeiteten Erlassentwurf. Tritt der Erstrat nicht ein oder lehnt er den Entwurf in der Gesamtabstimmung ab, ist das Geschäft erledigt. Nimmt der Erstrat den Entwurf in der Gesamtabstimmung an, erfolgt die weitere Beratung nach dem ordentlichen Verfahren für Erlassentwürfe.

Unterbreitet die Kommission ihren Erlassentwurf nicht innerhalb von zwei Jahren, nachdem der Initiative Folge gegeben wurde, so entscheidet der Rat auf Antrag der Kommission oder des Büros, ob die Frist verlängert oder die Initiative abgeschrieben wird.

Die Kommission kann dem Rat die Abschreibung der Initiative beantragen,

– wenn sie durch einen anderen Erlassentwurf erfüllt ist oder
– wenn der Auftrag an die Kommission nicht aufrechterhalten werden soll.

[1] Von der Regel, wonach eine parlamentarische Initiative eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion nicht mehr zurückgezogen werden kann, sobald ihr eine Kommission Folge gegeben hat, gibt es eine Ausnahme: Stimmt die Kommission des Zweitrates dem Beschluss, der Initiative Folge zu geben, nicht zu und stellt die Kommission des Erstrates ihrem Rat anschliessend den Antrag, der Initiative keine Folge zu geben, so lebt das Rückzugsrecht der Urheberin oder des Urhebers erneut auf.

II. Parlamentarische Initiative einer Kommissionsmehrheit

Wird ein in der Kommission eingereichter Antrag für das Ausarbeiten eines Erlassentwurfes von einer Mehrheit der Kommission unterstützt, so spricht man von einer Kommissionsinitiative.

Kommissionsinitiativen werden erst mit der Einreichung des Erlassentwurfes im Rat hängig. Eine Kommissionsinitiative kann daher bis zum Beschluss des Rates, auf den Erlassentwurf einzutreten, zurückgezogen werden.

II.1 Verfahren 1. Phase

Der Antrag für das Ausarbeiten eines Erlassentwurfes unterliegt einer Vorprüfung. Beschliesst die Kommission, dem Antrag zu folgen, so geht dieser an die Schwesterkommission.

Stimmt diese der Kommissionsinitiative zu, so arbeitet die initiierende Kommission einen Erlassentwurf aus. Stimmt die Schwesterkommission der Kommissionsinitiative hingegen nicht zu, so ist die Kommissionsinitiative erledigt, ausser die initiierende Kommission unterbreitet ihrem Rat die Kommissionsinitiative mit dem Antrag, auf Folge geben.

CHRONOLOGIE DER BESCHLÜSSE IM VORPRÜFUNGSVERFAHREN

I. Eine Kommission beschliesst, einen Erlassentwurf auszuarbeiten und die Schwesterkommission stimmt diesem Antrag zu

Chronologie:

– Kommission: Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten

– Schwesterkommission: Zustimmung

Ausarbeitung eines Erlassentwurfes

II. Eine Kommission beschliesst, einen Erlassentwurf auszuarbeiten, und die Schwesterkommission stimmt diesem Antrag nicht zu

Chronologie:

– Kommission: Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten

– Schwesterkommission: Keine Zustimmung

II.a Die initiierende Kommission nimmt Kenntnis vom Entscheid der Schwesterkommission

Die Kommissionsinitiative ist erledigt.

II.b Die initiierende Kommission beschliesst, das Anliegen ihrem Rat in Form einer parlamentarischen Initiative mit dem Antrag auf Folge geben zu unterbreiten

b.1 Der Rat gibt der Initiative Folge, die Schwesterkommission beschliesst Zustimmung

Chronologie:

– Kommission beantragt, Folge zu geben

– Erstrat: Folge geben

– Schwesterkommission: Zustimmung

Ausarbeitung eines Erlassentwurfes

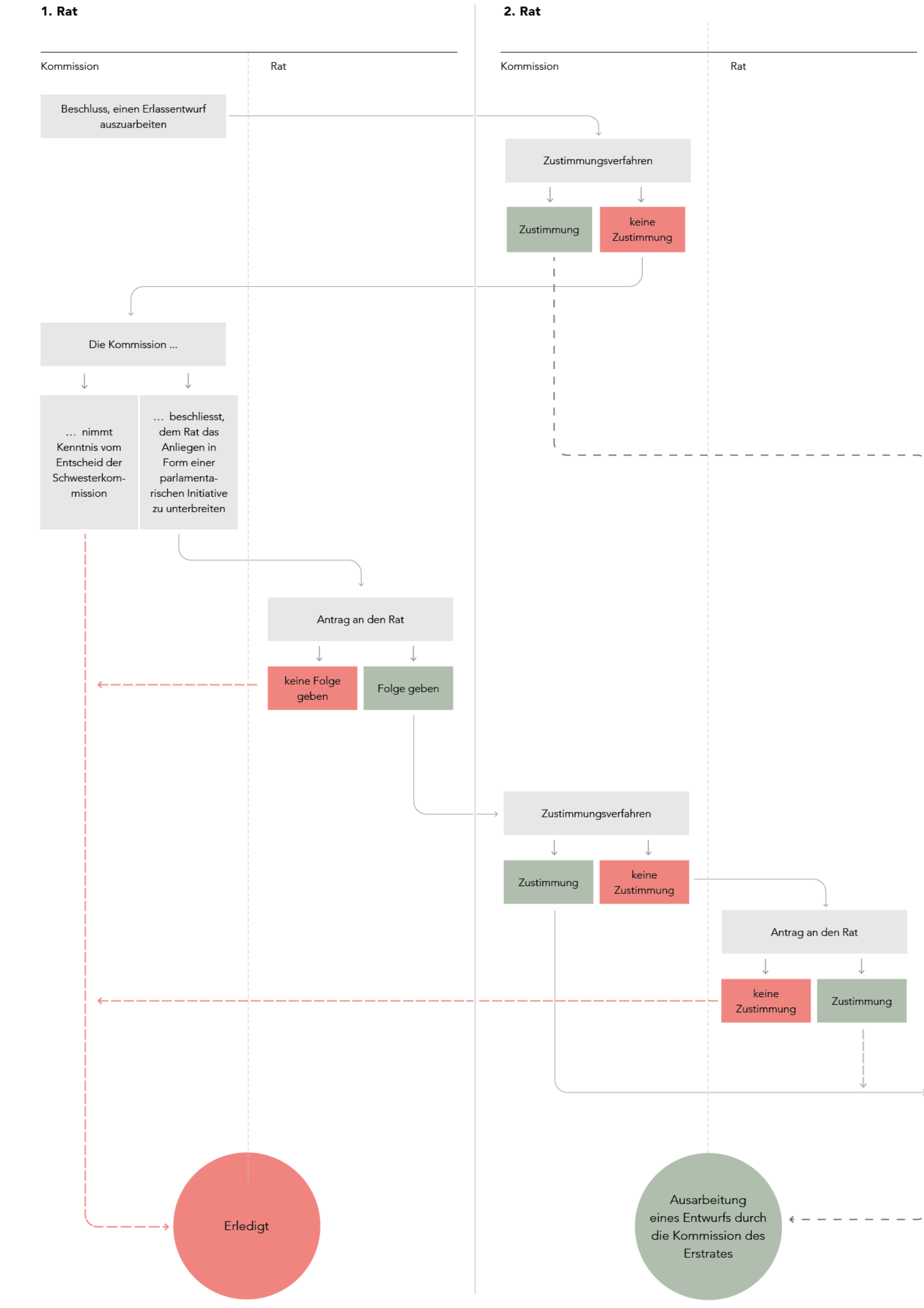
1. Rat
2. Rat
Kommission
Rat
Kommission
Rat
Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
Zustimmungsverfahren
Zustimmung
keine Zustimmung
Die Kommission ...
... nimmt Kenntnis vom Entscheid der Schwesterkom-mission
... beschliesst, dem Rat das Anliegen in Form einer parlamenta-rischen Initiative zu unterbreiten
Antrag an den Rat
keine Folge geben
Folge geben
Zustimmungsverfahren
Zustimmung
keine Zustimmung
Antrag an den Rat
keine Zustimmung
Zustimmung
Erledigt
Ausarbeitung eines Entwurfs durch die Kommission des Erstrates
Verfahren sofern die Kommission des Zweitrates dem Antrag zustimmt
Verfahren sofern die Kommission des Zweitrates dem Antrag nicht zustimmt

b.2 Der Rat gibt der Initiative Folge, die Schwesterkommission beantragt ihrem Rat keine Zustimmung zu geben

Chronologie:

– Kommission beantragt, Folge zu geben
– Erstrat: Folge geben
– Schwesterkommission beantragt keine Zustimmung
– Zweitrat: Keine Zustimmung oder Zustimmung

Bei Zustimmung Ausarbeitung eines Erlassentwurfes

b.3 Der Rat gibt der Initiative keine Folge

Chronologie:

– Kommission beantragt, Folge zu geben
– Erstrat: keine Folge geben

Die Kommissionsinitiative ist erledigt.

II.2 Verfahren 2. Phase

Hat die Kommission den Erlassentwurf ausgearbeitet, so ist dieser, falls ihr Rat nicht auf ihn eintritt oder ihn in der Gesamtabstimmung ablehnt, erledigt. Ansonsten erfolgt die Beratung nach dem ordentlichen Verfahren für Erlassentwürfe.

STATISTIKEN

Erledigte parlamentarische Initiativen (pa. Iv.) nach Legislatur	**48.**	**49.**	**50.**	**51.**
Total	491	415	412	499
Pa. Iv. eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion	*445*	*376*	*373*	*439*
Kommissionsinitiativen	*46*	*39*	*39*	*60*
Total erledigte pa. Iv. mit einem oder mehreren verabschiedeten Erlassen	*66*	59	41	68
In Prozenten der erledigten pa. Iv.	*13 %*	*14 %*	*10 %*	*14 %*
Pa. Iv. eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion	27	35	20	28
In Prozenten der erledigten pa. Iv. eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion	*6 %*	*9 %*	*5 %*	6 %
Kommissionsinitiativen	39	24	21	40
In Prozenten der erledigten Kommissionsinitiativen	*85 %*	*62 %*	*54 %*	*67 %*

Verabschiedete Erlasse der BVers[2] nach Legislatur	**48.**	**49.**	**50.**	**51.**
Total	*497*	*479*	*461*	*509*
Durch eine oder mehrere pa. Iv. initiiert	*55*	*48*	*38*	*54*
In Prozenten der Erlasse	*11 %*	*10 %*	*8 %*	*11 %*
Durch eine oder mehrere pa. Iv. eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion initiiert	22	31	20	25
Durch eine oder mehrere Kommissionsinitiative(n) initiiert	33	17	18	29
Total verabschiedete Bundesgesetze	160	159	133	187
Durch eine oder mehrere pa. Iv. initiiert	41	37	30	39
In Prozenten der verabschiedeten Bundesgesetze	*26 %*	*23 %*	*23 %*	*21 %*
Total verabschiedete Parlamentsverordnungen	14	10	8	9
Durch eine oder mehrere pa. Iv. initiiert	11	8	5	8
Total verabschiedete Bundesbeschlüsse	108	125	94	83
Durch eine oder mehrere pa. Iv. initiiert	2	2	1	0
Total verabschiedete einfache Bundesbeschlüsse	215	185	226	230
Durch eine oder mehrere pa. Iv. initiiert	1	1	2	7

[2] Die Geschäftsreglemente der Räte sind keine Erlasse der Bundesversammlung, sondern die eines Rates. Sie werden deshalb in dieser Statistik (im Gegensatz zur ersten Statistik) nicht berücksichtigt.

HISTORISCHES

Bis zum Inkrafttreten des Parlamentsgesetzes war die Vorprüfung einer parlamentarischen Initiative Sache des Rates, in dem sie eingereicht wurde (01.401 pa. Iv.). Seit der Wintersession 2003 müssen beide Kommissionen bzw. Räte der Initiative Folge geben.

Bis 2009 war eine parlamentarische Initiative bei Uneinigkeit der Räte erst erledigt, wenn ein Rat zweimal der Initiative keine Folge gab. Seit der Frühjahrssession 2009 genügt die erste Ablehnung durch den Zweitrat (07.400 pa. Iv.).

Die Regel, wonach eine parlamentarische Initiative, deren Urheber aus dem Rat ausgeschieden ist, abgeschrieben wird, falls sie nicht von einem anderen Ratsmitglied übernommen wird, gilt ebenfalls seit 2009.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Artikel 160 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 107–114 Parlamentsgesetz
- Artikel 23 Absatz 1 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 25–29 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 19 Absatz 1 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 21–22 Geschäftsreglement des Ständerates
- Artikel 25 Geschäftsreglement des Ständerates

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für Informationen über das Verfahren bei Erlassentwürfen

Vgl. das Faktenblatt «Verfahren bei Erlassentwürfen»

➢ Link

Für die Liste der Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode

Vgl. die Erlassdatenbank

➢ Link

Spalte B «Geschäftstyp» beachten.

Für weitere Statistiken

Vgl. Fakten und Zahlen auf parlament.ch

➢ Link